

## Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 22.12.2010  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 18:15 Uhr  
**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal des Rathauses

### Anwesend sind:

#### Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf                      Bürgermeister

#### CDU:

Börger, Hubert                      Stadtverordneter  
Dost, Ursula                          Stadtverordnete  
Dünte, Franz-Wilhelm              Stadtverordneter  
Gantefort, Thomas                  Stadtverordneter  
Honerbom, Susanne                  Stadtverordnete  
Klöpper, Hendrik                    Stadtverordneter  
Kohlruss, Günter                    Stadtverordneter  
Kranenburg, Marius                  Stadtverordneter  
Lansmann, Markus                   Stadtverordneter  
Olthoff, Klaus                        Stadtverordneter  
Özdemir, Ibrahim                    Stadtverordneter  
Queckenstedt, Klaus                Stadtverordneter  
Richter, Frank                        Stadtverordneter  
Rottbeck, Paul                        Stadtverordneter  
Stork, Günter                        Stadtverordneter  
Tautz, Jürgen                         Stadtverordneter

#### SPD:

Biela, Claudia                        Stadtverordnete  
Blicker, Tobias                        Stadtverordneter  
Bonin, Hans                          Stadtverordneter  
Borchers, Harald                    Stadtverordneter  
Bunse, Klaus                        Stadtverordneter  
Eggern, Dieter                        Stadtverordneter

Hellenkamp, Kurt	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

**UWG:**

Ciethier, Klaus	Stadtverordneter
Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja	Stadtverordnete
Gliem, Helga	Stadtverordnete
Martsch, Paul-Jonas	Stadtverordneter

**FDP:**

Dirks, Günther	Stadtverordneter
Kipp, Josef	Stadtverordneter
Strotmann-Dirks, Arno	Stadtverordneter

**freie Wähler Borken:**

Klemm-Terfort, Uwe	Stadtverordneter
--------------------	------------------

**Ortsvorsteher/in:**

Trepmann, Mechthild  
Weddeling, Josef  
Zurhausen, Ursula

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Bücker, Ludger Fachbereichsleiter  
Feldkamp, Georg Fachbereichsleiter  
Gottlob, Ralf Fachbereichsleiter  
Krümpel, Mathias  
Lask, Markus Pressesprecher  
Nagel, Monika Fachbereichsleiterin  
Pöpping, Johannes Fachbereichsleiter  
Robers, Richard Fachbereichsleiter  
Schlebes, Dirk  
Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter

ÖS

**Schriftführer/in:**

Bieber, Margarete

**Es fehlen entschuldigt:****FDP:**

Kauffmann, Kriemhild	Stadtverordnete
----------------------	-----------------

## Abgewickelte Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Wahl des/der Ersten Beigeordneten der Stadt Borken  
Vorlage: V 2010/302
- 4 Resolution zu den Aktivitäten des Konzerns Exxon Mobil in Borkenwirth  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2010  
Vorlage: V 2010/298
- 4.1 Durchführung von repräsentativen Wasserproben im Bereich der  
Probebohrungsfläche Exxon Mobil  
- Antrag der UWG-Fraktion vom 15.12.2010  
- Antrag der FWB vom 16.12.2010  
Vorlage: V 2010/303
- 5 Neubau einer Friedhofshalle in Weseke  
Vorlage: V 2010/263/1
- 6 Hunderauslaufbereiche  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2010  
Vorlage: V 2010/304
- 7 Erhalt der Frühchenstation des St. Vincenz-Hospitals Coesfeld  
Vorlage: V 2010/305
- 8 Schulverpflegung in den neuen Mensen  
Vorlage: V 2010/258
- 9 Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Borken  
Vorlage: V 2010/243
- 10 Änderung der Schulordnung der Musikschule Borken  
Vorlage: V 2010/255
- 11 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der  
Gewerbsteuer für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: V 2010/259
- 12 Änderung der Hundesteuersatzung  
Vorlage: V 2010/260

- 13 Zweite Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 17.12.2003  
Vorlage: V 2010/261
- 14 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2010/287
- 15 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2010/288
- 16 Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: V 2010/289
- 17 Änderung der Abwassergebührensatzung  
Vorlage: V 2010/290
- 18 Änderung der Vergnügungssteuersatzung  
Vorlage: V 2010/250
- 19 Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Borken  
Vorlage: V 2010/292
- 20 Mitteilungen

## **Öffentlicher Teil**

### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

---

**Bürgermeister Lührmann** eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Zur Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor.

Der Tagesordnungspunkt 3 „Vorstellung von Bewerbern für die Stelle des/der Ersten Beigeordneten der Stadt Borken“ wird gestrichen.

Die Tagesordnung wird ergänzt um den

Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2010 „Hundenauslaufbereiche“ - V 2010/304 – TOP 6  
und um die Angelegenheit „Erhalt der Frühchenstation des St. Vincenz Hospitals Coesfeld“ - V 2010/305 – TOP 7 der Tagesordnung.

Diesen Änderungen bzw. Ergänzungen wird einstimmig zugestimmt.

## zu 2 Fragestunde für Einwohner

---

Es werden keine Fragen gestellt.

## zu 3 Wahl des/der Ersten Beigeordneten der Stadt Borken Vorlage: V 2010/302

---

**Stv. Klemm-Terfort** erklärt, dass er sich der Stimme enthalten werde, da er an dem Auswahlverfahren nicht beteiligt gewesen sei und sich somit kein Bild über die Bewerber/innen habe machen können.

**Bürgermeister Lührmann** teilt mit, dass das amtsärztliche Gutachten vorläge und somit keine Bedenken gegen die Wahl von Frau Schulze Hessing zur Ersten Beigeordneten der Stadt Borken bestünden.

### **Beschluss:**

**Frau Mechtild Schulze Hessing** wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Ersten Beigeordneten der Stadt Borken ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 BBesO eingewiesen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 1 Stimmenthaltung

## zu 4 Resolution zu den Aktivitäten des Konzerns Exxon Mobil in Borkenwirthe - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.12.2010 Vorlage: V 2010/298

---

**BM Lührmann** weist auf die vorliegenden inhaltlich gleichlautenden Anträge der UWG-Fraktion und der Freien Wähler Borken hin, in denen die Durchführung von repräsentativen Wasserproben rund um die Probebohrungsfläche von Exxon Mobil beantragt werden.

Er teilt dazu mit, dass die Firma Exxon Mobil bisher keinen Genehmigungsantrag auf Durchführung von Gasprobebohrungen gestellt habe und sagt zu, den Rat umgehend zu informieren, wenn die Verwaltung zur Stellungnahme im Zusammenhang mit den Bohrungen des Konzerns aufgefordert werde.

**Stv. Gliem** erklärt, dass mit der Resolution deutlich gemacht werden solle, dass von Seiten der Politik und der Verwaltung die Probleme sehr ernst genommen würden und alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufklärung genutzt werden sollten.

**Stv. Bunse** und **Stv. Dirks** schließen sich dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an und stimmen der Resolution zu.

**Stv. Ebbing** spricht sich ebenfalls für eine Resolution aus.

Außerdem sei es im Hinblick auf die Sicherheit der Bürger erforderlich, den Kreis zu veranlassen, im Umkreis von 5 km repräsentative Wasserproben aus allen Eigenwasserbrunnen rund um die Probebohrungsfläche von Exxon Mobil zu entnehmen. Die so gewonnenen Daten sollten beim Kreis festgeschrieben werden, um eventuelle spätere Verunreinigungen nach der Probebohrungsphase nachweisen zu können.

**Techn. Beigeordneter Pfeffer** schlägt die Bildung eines Arbeitskreises vor. In diesem solle dann die Firma Exxon Mobil beratend tätig sein.

**Stv. Ebbing** schlägt vor, auch die Bürgerinitiative daran zu beteiligen.

**Stv. Richter** erklärt, dass seine Fraktion bereit sei, einer Resolution zuzustimmen. Auch würde die Entnahme von Wasserproben durchaus unterstützt, jedoch noch nicht zum heutigen Zeitpunkt. Die Anträge sollten deshalb heute zurückgestellt werden.

**Stv. Klemm-Terfort** meint, dass im Hinblick auf eventuelle spätere Schadensersatzansprüche eine Untersuchung der Eigenwasserbrunnen durchgeführt werden müsse.

**Stv. Ebbing** schlägt vor, die Resolution über die Bezirksregierung Arnsberg hinaus auch an die Firma Exxon Mobil, an die Bundes- und Landesregierung, den Kreis Borken und die Bezirksregierung Münster zu senden.

Die Anträge der UWG-Fraktion und der FWB auf Durchführung von repräsentativen Wasserproben werden vorerst zurückgestellt.

**BM Lührmann** führt die Abstimmung über den Resolutionstext herbei.

### **Beschluss:**

#### **„Resolution zu den Aktivitäten des Konzerns Exxon Mobil in Borkenwithe“**

1. Der Rat bittet den Bürgermeister um umgehende Information, wenn die Verwaltung zu Stellungnahmen im Zusammenhang mit Bohrungen des Konzerns Exxon Mobil aufgefordert wird.
2. Der Rat der Stadt Borken fordert den Konzern Exxon Mobil auf, schon zum Zeitpunkt der Antragstellungen für Bohrungen in Borken, alle Chemikalien, die dabei in den Untergrund gelangen, auf der Homepage des Konzerns ausnahmslos zu benennen und zu dokumentieren.
3. Der Rat der Stadt Borken fordert die Genehmigungsbehörde – die Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW) der Bezirksregierung Arnsberg – auf, vor einer Genehmigung von Bohrungen in Borken, den Konzern Exxon Mobil dazu zu verpflichten, durch geologische Gutachten nachzuweisen, dass das Deckgebirge über beantragten Bohrungen und Frac-Strecken so dicht ist, dass eingepresste Flüssigkeiten dauerhaft nicht in die oberflächennahen Grundwasserkörper aufsteigen und eindringen können und dass durch Bohr- und Frac-Vorgänge keine neuen Wegsamkeiten im Deckgebirge entstehen können. Diese Gutachten soll dann allen Interessierten in Borken umgehend zur Verfügung gestellt werden.

**Begründung:**

Die angekündigten Probebohrungen, auch hier in Borkenwirthe, haben zu vielen Verunsicherungen und Ängsten in der Bevölkerung geführt. Trotz der sehr gut besuchten Bürgerversammlung besteht nach wie vor ein sehr großer Informationsbedarf. Besonderes Gewicht liegt hierbei auf der Frage der Gefährdung des Grundwassers, das für die unmittelbaren Anlieger die Gefährdung ihrer Existensgrundlage bedeutet.

Mit dieser Resolution wollen wir zeigen, dass von Seiten der Politik und der Verwaltung diese Probleme sehr ernst genommen werden und alle, uns zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufklärung genutzt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

- zu 4.1 Durchführung von repräsentativen Wasserproben im Bereich der Probebohrungsfläche Exxon Mobil**  
 - Antrag der UWG-Fraktion vom 15.12.2010  
 - Antrag der FWB vom 16.12.2010  
 Vorlage: V 2010/303
- 

zurückgestellt

- zu 5 Neubau einer Friedhofshalle in Weseke**  
 Vorlage: V 2010/263/1
- 

**Stv. Ebbing** erklärt, dass ihre Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde.

**Beschluss:**

1. Den Architektenauftrag zur Realisierung der Friedhofshalle Weseke im beschriebenen Kostenrahmen erhält das Architekturbüro Stax + Eversmann, Raesfeld.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung damit zu beauftragen, den beigefügten Baudurchführungsvertrag mit den dargelegten Ausführungen zur Realisierung und Finanzierung mit der Kirchengemeinde Weseke abzuschließen.
3. Der Sperrvermerk zu Produkt 13.03.01 in Höhe von 25.000 Euro - Neubau einer Friedhofshalle in Weseke - wird aufgehoben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierung des Bauvorhabens dahingehend zu überprüfen, ob betriebswirtschaftliche Optimierungen möglich sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 5 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen

**zu 6 Hunderauslaufbereiche  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2010  
Vorlage: V 2010/304**

---

**Beschluss:**

Der Antrag wird zuständigkeitshalber an den Umwelt- und Planungsausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 7 Erhalt der Frühchenstation des St. Vincenz-Hospitals Coesfeld  
Vorlage: V 2010/305**

---

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt die als Anlage beigefügte Resolution.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 8 Schulverpflegung in den neuen Mensen  
Vorlage: V 2010/258**

---

**Stv. K. Kindermann** bittet darum, dass in der Niederschrift vermerkt wird, dass der Ausschuss gewünscht habe, nach etwa einem halben Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Mensen das Thema erneut zu erörtern, um die Zuschussregelungen gegebenenfalls korrigieren zu können.

**Beschluss:**

1. Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport begrüßt die Vergabe der Schulspeisung in den 3 neuen Mensen (Gymnasium, Nünning-Realschule, Merian-Realchule) in Abstimmung mit den Schulen an die Stattküche, Münster.

2. Der Rat der Stadt Borken beschließt:

a) Für die Schüler(innen) des Gymnasiums, der Nünning-Realschule und der Merian-Realschule wird bis zum Schuljahresende 2011/12 zu den Essen in den neuen Mensen ein Zuschuss gewährt.

Gezahlt wird der Differenzbetrag zwischen dem vom Caterer geforderten Preis- (Februar – Juli 2011: 2,95 €, Schuljahr 2011/12: 3,15 €) und dem Preis für das Essen in der offenen Ganztagsgrundschule (Februar – Juli 2011: 2,70 €, Schuljahr 2011/12: ?)

Die benötigten Finanzmittel in Höhe von insgesamt ca. 50.000 € sind in den Haushalten 2011 und 2012 anteilig bereitzustellen.

b) An den beiden Hauptschulen wird der Zuschuss zum Mittagessen im Schuljahr



2011/12 in der Weise abgesenkt, dass sich für die Eltern der gleiche Preis wie an den offenen Ganztagsgrundschulen ergibt.

- c) Die „bedürftigen“ Schülerinnen und Schüler werden aus dem Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ oder aus den nachfolgenden Programmen gesondert bezuschusst.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 9      Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Borken  
Vorlage: V 2010/243**

---

**Beschluss:**

Die Entgeltordnung der Musikschule Borken wird geändert.  
Ab 01.01.2011 gilt die folgende Fassung:  
**siehe Anlage II.**

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 10     Änderung der Schulordnung der Musikschule Borken  
Vorlage: V 2010/255**

---

**Beschluss:**

Die Schulordnung der Musikschule wird geändert. Ab dem 01.01.2011 gilt die folgende Fassung:  
**siehe Anlage II.**

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 11     Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der  
Gewerbsteuer für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: V 2010/259**

---

**Beschluss:**

Die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 4 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung

**zu 12 Änderung der Hundesteuersatzung**  
**Vorlage: V 2010/260**

---

BM Lührmann informiert über ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Rottweiler-Clubs Burlo.

Als Ergebnis sehe die Verwaltung eine weitere Steuerermäßigung von 25% als gerechtfertigt an, wenn Hunde neben der Verhaltensprüfung noch eine Begleithundeprüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) abgelegt haben.

**Stv. Ebbing** regt an, vereinsgeführte Hunde mit dem Einfachsatz zu besteuern und erklärt, der Änderung der Hundesteuersatzung mit den vorgeschlagenen Erhöhungen nicht zustimmen zu wollen.

**Stv. Klemm-Terfort** spricht sich ebenfalls gegen die seiner Meinung nach sozial nicht ausgegorene Erhöhung der Hundesteuer aus.

**Stv. Börger** wird der Hundesteuersatzung nicht zustimmen, da die Regelungen im Außenbereich nicht akzeptabel seien.

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.10.1998, 20.12.2001, 18.12.2003 wird als Hundesteuersatzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 6 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung

**zu 13 Zweite Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 17.12.2003**  
**Vorlage: V 2010/261**

---

**Beschluss:**

zu 1:

Die folgende Änderung wird zum 01.01.2011 in die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken aufgenommen:

In Ziffer 8. wird nach dem Wort Abgabenbescheid folgende Ergänzung eingefügt:

“oder einer Forderungsaufstellung für einen Abgabepflichtigen pro Kalenderjahr der (Rest-)Forderung“.

Zu 2:

Der Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung, wird, wie in Anlage 1 der Vorlage vorgeschlagen, beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 14 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung**  
**Vorlage: V 2010/287**

---

**Stv. Börger** möchte weitere Informationen über die Gebührenkalkulation speziell für die Bocholter Aa erhalten und bittet darum, Vertreter des Kreises zur nächsten Sitzung des Wasserwirtschaftswegebau-Ausschusses einzuladen.

**Beschluss:**

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des**  
**Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Jahresgebühr:**

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,80	9,60	28,81
Döringbach	10,72	21,43	64,31
Els- und Knüstringbach	10,03	20,07	60,18
Mengering-Rümping- Honselbach	12,23	24,47	73,40
Meßling-Rindelfortsbach	13,43	26,86	80,59

Raesfelder Isselverband	12,24	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,24	14,48	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsgebiet der Bocholter Aa)	12,43	24,87	74,64
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	7,61	15,20	45,62
Untere Schlinge	6,45	12,92	38,76
Venn- und Thesingbach	10,31	20,62	61,84

Euro je ha."

## 2. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.16 Die 15. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

## zu 15 **Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen** Vorlage: V 2010/288

---

### Beschluss:

Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und  
Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

und der

Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

**§ 3**

**Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen    |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und    | 45,03 Euro, |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)          | 19,54 Euro. |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und    | 47,44 Euro, |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)             | 12,16 Euro. |

**2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:**

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.  
Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.  
Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 16 Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: V 2010/289**

---

**Beschluss:**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 69,28 Euro,    |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung                                    | 132,13 Euro,   |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 611,48 Euro,   |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.218,71 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.437,07 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 4.876,86 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung                                  | 1.218,18 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung                                      | 2.436,50 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche                               | 4.872,87 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung                              | 41,18 Euro,  |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung                             | 69,21 Euro,  |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 34,61 Euro,  |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung                             | 124,29 Euro. |
- 3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt
- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 3.4.1 | für das 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 5,72 Euro,  |
| 3.4.2 | für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 6,39 Euro,  |
| 3.4.3 | für den 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung  | 31,72 Euro. |
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.17 Die 16. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 17 Änderung der Abwassergebührensatzung  
Vorlage: V 2010/290**

---

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

a) Ziffer 2.3.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

2.3.3.2 im ehemaligen Versorgungsgebiet der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerk GmbH unter Zugrundelegung der Wassermengen des Zeitraumes 01. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 multipliziert mit dem Faktor 2.

b) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
---------	---	----------------



2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	0,27 Euro/Jahr
2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,54 Euro/Jahr
2.5.3	für Schmutzwasser	
2.5.3.1	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem	1,87 Euro/Jahr
	schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von	1,12 Euro/Jahr
	und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	0,75 Euro/Jahr,
2.5.3.2	eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr	
2.5.3.2.1	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1,	0,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2,	0,28 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3,	0,56 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4,	0,84 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und	1,12 Euro/cbm/Jahr

gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.5,

- 2.5.3.3 im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2 anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2 eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2 ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1“.

## **2. § 9 Inkrafttreten:**

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die zehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

## **zu 18 Änderung der Vergnügungssteuersatzung Vorlage: V 2010/250**

---

**BM Lührmann** weist darauf hin, dass er am 17.12.10 ein Gespräch mit Automaten-aufstellern zu der vorgenannten Satzungsänderung geführt habe. Dabei seien erhebliche Bedenken seitens der Aufsteller vorgetragen worden, die anschließend auch schriftsätzlich weiter begründet wurden (siehe Anlagen 01, 02 u. 03 zu TOP 18).

**BM Lührmann** erläutert den Inhalt dieser Schriftsätze.

### **Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2002, 06.04.2006, 16.10.2006, 31.05.2007, 19.06.2008 wird mit folgender Änderung zu beschließen:

„In § 10 Abs. 1 Ziffer 1 beträgt die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
**20 vom Hundert des Einspielergebnisses**“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 19 Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr  
Borken  
Vorlage: V 2010/292**

---

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Herr Brandoberinspektor Bernhard Wending**

wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ernannt. Die Amtszeit endet zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst der Feuerwehrdienst mit der Vollendung des 60. Lebensjahres am 08.11.2013.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

**zu 20 Mitteilungen**

---

- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Borken  
Die Dienstanweisung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Lührmann  
Bürgermeister

Bieber  
Schriftführerin